

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers, soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind in der gleichen Weise auch für Verträge über die Lieferung von Ersatz- und Zubehöriteilen und Leistungen aller Art verbindlich.
- Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- Gegenüber inhaltlich abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers sollen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäufer vorrangig sein.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

- Die zu den Angeboten der Verkäufer gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewichte, Maße, Geschwindigkeiten, Brennstoff- und Ölverbrauch, Betriebskosten u.a.) sind nur annähernd bestimmt. An Kostenangaben, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten sich die Verkäufer und das Lieferwerk Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- An mündliche oder schriftliche Aufträge ist der Käufer 4 Wochen gebunden.
- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäufer. Zur Abtretung von Ansprüchen des Käufers ist die schriftliche Zustimmung der Verkäufer erforderlich.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

- Für alle Verträge gelten die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Verkaufspreise der Verkäufer. Der Verkäufer ist aber berechtigt, den Preis bis zur Höhe des am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreises anzuheben; bei Verträgen mit Nichtkaufleuten allerdings nur, soweit die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss und außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen soll. Die Preise sind insoweit freibleibend, zum Selbstkostenpreis berechnet und von dem Verkäufer nicht zurückgenommen.
- Zahlungen sind bei Auslieferung des Kaufgegenstandes, spätestens nach Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung durch den Verkäufer innerhalb von 10 Tagen netto Kasse fällig, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind ausschließlich an den Verkäufer zu leisten. Zahlungen an Vertreter oder Vermittler sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers zulässig. Alle Zahlungen haben grundsätzlich in bar zu erfolgen, falls der Verkäufer nicht schriftlich in eine abweichende Zahlungsweise eingewilligt hat. Eine vereinbarte Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und Einziehung sind vom Käufer zu tragen.
- Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, von dem Verkäufer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, seine Leistungen bis zum Erhalt des vollen Kaufpreises zurückzuhalten, wenn zu befürchten ist, dass die Gegenleistung des Käufers nicht rechtzeitig oder vollständig erbracht wird.

IV. Lieferfrist und Lieferverzug

- Die Lieferfrist wird vertraglich bestimmt. Sie beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Treten bei dem Verkäufer oder dem Lieferwerk Umstände ein, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern, so hat der Verkäufer bei Ablauf der Lieferfrist Anspruch auf eine Nachfrist von angemessener Dauer, die in der Regel 8 Wochen nicht unterschreiten darf und der Verkäufer vom Käufer schriftlich unter Rücktrittsandrohung gesetzt werden muss. Lieferfrist und Nachfrist sind eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf der Kaufgegenstand zur Auslieferung durch Übernahme oder zur Versendung im Lieferwerk oder bei dem Verkäufer bereitgestellt ist.
- Wird nachträglich eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes vereinbart, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.
- Der Verkäufer behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes während der Liefer- und Nachfrist vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch keine grundlegende Änderung erfährt.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung soweit beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von dem Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Ist die Lieferfrist bereits abgelaufen, so wird eine angemessene neue Lieferfrist in Lauf gesetzt. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
- Wenn einem nicht kaufmännischen Abnehmer wegen einer Verzögerung infolge eigenen Verschuldens der Verkäufer nachweislich Schaden mindestens in Höhe der Verzugsentschädigung erwachsen ist, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern nicht eine Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen jedoch höchstens 5% vom Lieferwert des rückständigen Teils der Lieferung. Auf den Kaufmännischen Abnehmer findet die vorstehende Regelung mit der Maßgabe Anwendung, dass diesem nur bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers diese Verzugsentschädigung zusteht.
- Hält der Verkäufer aus von ihm zu vertretenden Gründen die Lieferfrist nicht ein, so ist der Käufer nach Ablauf der Nachfrist gemäß Ziffer I berechtigt, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten.

V. Übernahme, Gefahrenübergang und Versand

- Die Lieferung erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk durch Übernahme seitens des Käufers oder durch Versand. Wird die Bereitschaft zur Übernahme des Kaufgegenstandes dem Verkäufer nicht mindestens 1 Woche vor dem festgelegten Liefertermin schriftlich vom Käufer erklärt, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu versenden.
- Wird der Kaufgegenstand vom Käufer übernommen, so geht die Gefahr mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über sobald der Kaufgegenstand vom Lieferwerk oder dem Verkäufer einem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben ist.
- Eine Transportversicherung wird von dem Verkäufer nur auf schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen; die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Käufers. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeteilt, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

VI. Käuferverzug und Verzugsfolgen

- Der Käufer gerät in Verzug, wenn er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb von 1 Woche ab Fälligkeit vollständig erfüllt. Bei Verzugsbeginn tritt der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig und ist bei Überschreitung eines Zahlungstermins unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit des Verzugs mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Gleiches gilt, wenn der Wechsel nicht oder nicht fristgerecht ausgehändigt und diskontiert werden oder Schecks ganz oder teilweise nicht gedeckt sind.
- Befindet sich der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers sicherzustellen und bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zurückzubehalten. Der Verkäufer wird ferner ermächtigt bei fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer schriftlich gesetzten Nachfrist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers anderweitig bestmöglichst zu verwerten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Verkäufers wird dadurch nicht berührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in vollem Umfang erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Ansprüche des Verkäufers in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden. Nach erfolgter Saldierung tritt an die Stelle dieser Ansprüche der anerkannte Saldo oder innerhalb 1 Woche nach Zugang nicht schriftlich widersprochene Saldo.

- Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf Kosten des Käufers zu versichern, soweit dieser nicht den Abschluss einer solchen Versicherung schriftlich nachweist.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist der kaufmännische Käufer zur Veräußerung des Kaufgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen, die er aus diesen Weiterverkäufen gegen Dritte erlangt, in Höhe des Rechnungswertes der Erstveräußerung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ab, ohne dass es hierzu noch einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf. Zur Verpfändung oder Sicherungsbereignung des Kaufgegenstandes ist der Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen Dritter über den Kaufgegenstand hat er den Verkäufer unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, wegen der gesicherten Forderungen die Herausgabe der Vorbehaltsgüter zu verlangen und sich aus diesen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch freihändigen Verkauf zu befriedigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung und der Verwertung, insbesondere auch Instandsetzungskosten, fallen dem Käufer zur Last. Ein solches Herausgabeverlangen sowie eine Pfändung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, soweit das Abzahlungsgesetz nichts anderes zwingend bestimmt.
- Bei Verbindung von Vorbehaltsgüter mit anderen Gegenständen gemäß § 947 BGB findet dieser Anwendung.
- Übersteigt der Wert für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

VIII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- Für Sachmängel einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften übernimmt der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte folgende Gewährleistung:
 - Für die Lieferung von Neugeräten beträgt die Gewährleistungsfrist bei nichtkaufmännischen Abnehmern 6 Monate, bei kaufmännischen Abnehmern 1200 Betriebsstunden, längstens jedoch 6 Monate; bei einem Geräteeinsatz im Mehrschichtbetrieb 3 Monate seit Auslieferung. Bei kaufmännischen und nichtkaufmännischen Abnehmern hat der Verkäufer nach ihrer Wahl alle Teile auszubessern oder kostenlos zu ersetzen, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist aus einem vor dem Gefahrübergang liegenden Umstand, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt erweisen. Soweit gesetzlich eine weitergehende Gewährleistung zwingend vorgeschrieben ist, ist der Verkäufer erst nach fruchtlosem Ablauf schriftlich gesetzter Nachbesserungs- und/oder Ersatzlieferungsfrist zu weitgehender Gewährleistung verpflichtet.
 - Für Verträge über Reparaturen an Geräten oder Geräteteilen gilt die unter Ziffer VIII, 1a, bezeichnete Regelung im vollen Umfang entsprechend.
 - Bei der Lieferung von Gebrauchsgütern wird keine Gewährleistung, insbesondere nicht für Alter, bisherige Betriebsdauer und Herkunft des Gerätes übernommen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Gebrauchsgüter werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Vertragsabschluss bzw. am vereinbarten Liefertag befinden. Dem Käufer wird das Recht eingeräumt und Gelegenheit gegeben, die Ware vor Auftragsabschluss oder vor Lieferung zu besichtigen und zu prüfen. Nimmt er oder der von ihm Beauftragte die Ware ohne Beanstandung ab, so erkennt er die Ware im Zustand der Übergabe als Erfüllung des Vertrages an. Das gleiche gilt, wenn er oder sein Beauftragter –gleich aus welchem Grund– nur teilweise oder keinen Gebrauch von der ihm eingeräumten Befugnis macht. Im übrigen entfällt für Gebrauchsgüter jede Gewährleistung durch uns. Wird ein Gerät von dem Verkäufer als werksüberholt oder generalüberholt bezeichnet, so ist dies nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften zu verstehen. Betriebsbereit ist ein Gerät bereits dann, wenn es sich ohne Ansehen etwaiger Mängel in einem Zustand befindet, der seine Benutzung ohne vorherige Instandsetzung ermöglicht; als werksüberholt ist ein Gerät dann anzusehen, wenn ohne vollständige Demontage erkennbare Mängel der wesentlichen Aggregate des Gerätes behoben sind; als generalüberholt wird ein Gerät dann bezeichnet, wenn es demontiert und vollständig überprüft worden ist, wobei alle wesentlichen Teile und Aggregate erneuert oder instandgesetzt werden, die über das normale Maß hinaus abgenutzt sind. Für erneuerte Teile und Aggregate von werkstatt- oder generalüberholten Geräten ist eine Gewährleistung entsprechend Ziffer VIII 1b, dieser Bestimmungen übernommen.
- Die Festlegung von Mängeln ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers und sind ihm auf Verlangen kostenfrei zu übersenden.
- Soweit gesetzliche Gewährleistungsbestimmungen inhaltlich oder zeitlich eine weitergehende Gewährleistung zwingend vorschreiben, werden die vorstehenden Bestimmungen durch die gesetzliche Mindestgewährleistung ersetzt. In allen Fällen verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers deshalb 6 Monate nach der rechtzeitigen schriftlichen Mängelrüge, spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- Eine Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers entfällt:
 - Bei Änderung oder Instandsetzungen des Kaufgegenstandes durch den Käufer ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers.
 - Bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Käufer.
 - Bei schuldhafter Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen und Wartungsanweisungen.
 - Bei natürlicher Abnutzung oder sonstigen Umständen, die nicht von dem Verkäufer zu vertreten sind.
 - Wenn der Käufer dem Verkäufer zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen im Rahmen ihrer Berechtigung nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt.
 - Bei Verwendung von Ölen in ungeeigneter Spezifikation oder von sonstigen ungeeigneten Betriebsmitteln.
 - Bei Verwendung von Ersatzteilen, die von dem Verkäufer nicht ausdrücklich freigegeben wurden.
- Für ausbesserte Teile oder gelieferte Ersatzteile sowie für eine erfolgte Neulieferung im Rahmen der Gewährleistung gelten die gleichen Gewährleistungsbestimmungen wie für den ursprünglichen Kaufgegenstand.
- Über diese Regelung hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (z.B. Ersatz von Personen; oder Sachschäden aus unerlaubter Handlung oder Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung), sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Bei Rechtsmängeln, insbesondere bei Verletzung von Patentrechten Dritter, bemüht sich der Verkäufer um deren Beseitigung innerhalb angemessener Frist. Gelingt dies nach schriftlichem Setzen einer angemessenen Nachfrist unter Rücktrittsandrohung nicht, so ist der Käufer nur zum Rücktritt bezüglich des Rechtsmangels behafteten Kaufgegenstandes berechtigt. Der Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie die Nutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen bei Inbetriebnahme der Geräte ist der Käufer verantwortlich. Der Käufer hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet sind. Eine Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

IX. Sonstige Vertragsverletzungen

Verstößt der Verkäufer gegen Vorvertragliche Pflichten, gegen Nebenpflichten oder sonstige Pflichten, die nicht in anderen Abschnitten geregelt sind, so haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, auch für Wechsel- und Scheckprozesse sowie für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren ist das für den Sitz des Verkäufers maßgebliche Gericht zuständig, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben oder gesetzlich in sonstiger Weise ein anderer Gerichtsstand dringend vorgeschrieben ist. Der Verkäufer ist berechtigt, statt dessen auch das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht zu wählen.